

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. August 1834.

(Beschluß.)

Berathung über das Subjet des Staatsaufwandes. — A. Allgemeiner Staatsaufwand. — B. Departement der Justiz.

IX. Für Landtags-, in gleichen Wahl- und Einberufungskosten (s. Nr. 327. d. Bl. S. 3227.) wird ein jährliches Etatsquantum von 15,000 Thlr. gefordert, und die zweite Kammer hat keinen Anstand genommen, solche zu bewilligen (s. a. a. O. S. 3228.). Da die außerordentlichen Kosten des gegenwärtigen Landtags hierher nicht zu rechnen sind und aus den Beständen der Staatskasse zu bestreiten sein dürften, so scheint es unbedenklich, hierzu jährlich 15,000 Thlr. zu bewilligen.

v. Carlowitz fragt an, ob die jetzt in Frage stehende Summe antheilig mit zur Deckung des Aufwandes für die gegenwärtige Ständeversammlung bestimmt sei, so daß nur der Mehrbedarf aus den Kassenbeständen genommen zu werden brauche, oder ob man bei der Bewilligung schon auf den künftigen Landtag Rücksicht zu nehmen habe. Sollte Letzteres der Fall sein, so scheine ihm dieß zu früh, da man ja nicht bestimmt voraussehen könne, ob noch ein Landtag in die dermalige Finanzperiode falle.

Staatsminister v. Beschau: Die Kosten des gegenwärtigen Landtags sind als ein außerordentliches Bedürfnis ganz aus den Beständen zu entnehmen. Muthmaßlich wird aber im Laufe des Jahres 1836, also noch in dermaliger Finanzperiode, ein neuer Landtag eröffnet werden, und zu diesem müssen die Gelder parat liegen. Endlich muß doch auch für die Landtagskosten ein jährlicher Etat vorhanden sein, und es ist derselbe in Gemäßheit des Gutachtens der frühern Stände zu 15,000 Thlr. angenommen worden.

D. Deutrich: Da es erforderlich ist, daß zur Zeit der künftigen Ständeversammlung die erforderliche Summe oder wenigstens der größte Theil derselben zu Bestreitung der fraglichen Kosten vorhanden sei, so ist in jedem Jahre der Finanzperiode im Voraus dafür zu sorgen, daß eine verhältnismäßige Summe dafür ausgesetzt werde. Dieß Verfahren fand schon bei den frühern Bewilligungen statt.

v. Carlowitz erklärt, daß er keinen förmlichen Antrag habe stellen wollen, und es wird sodann die Summe von 15000 Thlr. einstimmig bewilligt.

X. Zu Bestreitung des Aufwands in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten (vergl. Nr. 327. d. Bl. S. 3228.) sind 2,000 Thlr. gefordert und von der zweiten Kammer bewilligt worden (s. a. a. O. S. 3229.). Auch der Deputation scheint es durchaus nöthig, einen Dispositionsfonds für außerordentliche Fälle zur Verfügung der

Staatsregierung zu stellen, und die hierzu in Ansatz gebrachte Summe nur sehr mäßig, daher empfiehlt sie der Kammer die gleichmäßige Bewilligung von 2,000 Thlr.

Auch hier erklärt sich die Kammer einstimmig für das Gutachten der Deputation.

Man gelangt nun zur Berathung der sub lit. B. befindlichen Postulate in Betreff des Departements der Justiz. (Die Verhandlungen der 2. Kammer s. Nr. 328. flg.)

Auch hier ist D. Crusius Referent. Er trägt den Eingang dieser Abtheilung des Berichts vor, wie folgt:

Die Reorganisation der Justizbehörden hat bereits die Zustimmung beider Kammern erlangt, daher unterliegt es keinem Zweifel, daß nunmehr auch die hierzu erforderlichen Geldmittel zu bewilligen sind. Unmöglich aber ist es, diesen Geldaufwand schon jetzt mit voller Sicherheit zu ermessen, und es läßt sich nur in Vergleich mit dem zeither erforderlich gewesenem Aufwande, darüber eine, durch Erfahrungssätze begründete, Ansicht aussprechen. — Scheint nun zwar aus einer Vergleichung der, für die neu zu errichtenden Justizbehörden XV., XVI. und XVII. des Budgets geforderten Summe von 130,860 Thlr. mit dem, in den Positionen XII., XIII., XIV. und XIX. des Budgets für 1833 angezeigten dermaligen Bedarfe für die aufzuhebenden Behörden und Einrichtungen an 105,708 Thlr. 20 Gr. eine Kostenvermehrung von 25,151 Thlr. 4 Gr. hervorzugehen, so schwindet doch diese Besorgniß, wenn man — vorausgesetzt, daß die postulierte Summe für die neuen Behörden wirklich ausreichen werde, — in Erwägung zieht, daß nach Maßgabe der, den Motiven zum Gesetzentwurfe über die höhern Justizbehörden beigefügten Berechnung, durch die neuen Einrichtungen der Justizverwaltung auf andere Weise wieder 29,000 Thlr. zu gute gehen werden, nämlich: 12,000 Thlr. antheilig für die Rechtspflege veranschlagter Gesamtaufwand der Oberamtsregierung; 9000 Thlr. Ersparniß durch Wegfall des besondern General-Kriegsgerichtscollégii und Entnehmung der Justiz vom Oberconsistorium und Consistorium zu Leipzig; 8000 Thlr. (wo nicht 10,000 Thlr.) zukünftig erwartete Ersparniß an Criminal-Urtheilsgebühren; zusammen 29,000 Thlr. Diese Summe, nähme man sie nach der Ansicht der diesseitigen ersten Deputation auch nur zu 25,000 Thlr. an, ist aber nicht nur dem obbezeichneten scheinbaren Mehraufwande gleich, sondern würde denselben sogar übersteigen, wenn das Oberhofgericht und Appellationsgericht nach den zu deren vollständiger Besetzung erforderlichen Etats, wie die mitgetheilten Unterlagen nachweisen, mit 3182 Thlr. 9 Gr. höher, als in den Positionen XIII. und XIV. geschehen ist, in Ansatz gebracht wären.

Nach alle dem ist wohl so viel gewiß, daß die Justizverwaltung in Zukunft keinen bedeutenden Mehraufwand erfordern werde, sollte sie auch keine Ersparnisse zulassen. — Ueberhaupt aber würden dergleichen Rücksichten im vorliegenden Falle nicht entscheidend, und Ersparnisse hier gerade am unrichtigen Orte sein. — Sichere und schnelle Rechtspflege gehört zu den höchsten Staatszwecken. Hier darf die Erreichung des Zwecks nicht von den Summen abhängig werden, die sonst wohl groß genug wä-